



AMTSBLATT

für den Hochsauerlandkreis

34. Jahrgang | **Herausgegeben zu Meschede am 30.04.2008** | **Nummer 5**

HERAUSGEBER:

Der Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, Meschede,
Telefon: 02 91/94-14 25 Fax: 0291/99-7272 E-mail: post@hochsauerlandkreis.de

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt ist unentgeltlich und einzeln beim Herausgeber erhältlich.

Weiterhin wird das Amtsblatt in den Kreishäusern des Hochsauerlandkreises in Arnsberg, Eichholzstraße 9 und in Brilon, Heinrich-Jansen-Weg 14 sowie bei den Stadt-/Gemeindeverwaltungen und allen Kreditinstituten im Hochsauerlandkreis einschließlich der Zweigstellen abgegeben.

Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage des Hochsauerlandkreises (www.hochsauerlandkreis.de) und dort unter der Rubrik "Kreistag u. Verwaltung"/"Amtsblätter".

LFD. NR.	INHALT	SEITE
31	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Hochsauerlandkreises für das Haushaltsjahr 2008 vom 29.04.2008	48
32	Bekanntmachung des Jahresergebnisses des Rettungsdienstes (Notfallrettung und Krankentransport) des Hochsauerlandkreises für das Wirtschaftsjahr 2006	49
33	Bekanntmachung der Flugplatzgesellschaft Meschede mbH	51
34	Bekanntmachung der Vermögensverwaltungsgesellschaft für den Hochsauerlandkreis mbH	52
35	Bekanntmachung Wasserrecht: Umgestaltung von zwei Sohlabstürzen an der Orke in Medebach	53
36	Bekanntmachung Wasserrecht: Wehrumgestaltung der Wenne bei Menkhausen	53
37	Bekanntmachung Wasserrecht: Umgestaltung des Öhler Wehrs in Bestwig-Velmede	54
38	Öffentliche Zustellung gem. § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes	54
39	Besetzung der Stelle des Allgemeinen Vertreters/in des Bürgermeisters der Stadtverwaltung Olsberg	55
40	Kartierung des Geologischen Dienstes NRW	55
41	Aufgebot eines Sparkassenbuches	56
42	Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern	56

31 HAUSHALTSSATZUNG UND BEKANNTMACHUNG DER HAUSHALTSSATZUNG DES HOCHSAUERLANDKREISES FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2008 VOM 29.04.2008

Aufgrund des § 53 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - KrO NRW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14 Juli 1994 (GV. NRW. 1994 S. 646) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land NRW - GO NRW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.Juli 1994 (GV. NRW. 1994 S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Hochsauerlandkreises mit Beschluss vom 29.02.2008 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Kreises voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit
Gesamtbetrag der Erträge auf
296.643.991,00 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf
297.752.331,00 EUR

im Finanzplan mit
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf
289.505.638,00 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf
283.591.984,00 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf
9.174.473,00 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf
18.091.467,00 EUR
festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 6.368.345,00 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen

in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 640.000,00 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf 1.108.340 € festgesetzt.

Die allgemeine Rücklage wird zum Ausgleich des Ergebnisplanes nicht verringert.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 40.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6

(1) Der Hebesatz der allgemeinen Kreisumlage (§ 56 Abs. 2 KrO) wird auf 37,04 v.H. der nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz für das Jahr 2008 (GFG 2008) geltenden Umlagegrundlagen festgesetzt.

(2) Zur Finanzierung der ungedeckten Kosten des Jugendamtes (Produkte 06010100, 06020100-06020700, 06030100, 06030200) wird von den Gemeinden Bestwig, Brilon, Eslohe, Hallenberg, Marsberg, Medebach, Meschede, Olsberg und Winterberg, die kein eigenes Jugendamt eingerichtet haben, gemäß § 56 Abs. 5 KrO eine Mehrbelastung zur Kreisumlage in Höhe von 13,36 v.H. der auf diese Städte / Gemeinden entfallenden Umlagegrundlagen zur Berechnung der Kreisumlage erhoben.

(3) Zur Finanzierung der Unterdeckung der Einrichtung Kreisvolkshochschule, deren finanzielle Belange über den Wirtschaftsplan der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Schul- und Bildungseinrichtung des HSK“ abgewickelt werden, wird von den Städten / Gemeinden Bestwig, Eslohe, Hallenberg, Medebach, Meschede, Schmallingenberg, Sundern und Winterberg eine Mehrbelastung gem. § 56 Abs. 4 KrO i.H.v. 308.000 € erhoben. Der auf die einzelne Stadt / Gemeinde entfallende Betrag wird nach der Zahl der Einwohner zum 31.12. 2006 je Stadt / Gemeinde im Verhältnis zur Gesamteinwohnerzahl dieser Städte / Gemeinden ermittelt. Die Festsetzung erfolgt nach den auf diese Städte / Gemeinden entfallenden Umlagegrundlagen zur Berechnung der Kreisumlage. Die Hebesätze je Stadt / Gemeinde stehen erst nach Bekanntgabe der endgültigen Umlagegrundlagen für 2008 fest. Es entfallen auf:

Gemeinde Bestwig	26.440,68 €
Gemeinde Eslohe	21.101,81 €
Stadt Hallenberg	10.364,64 €
Stadt Medebach	18.576,36 €
Stadt Meschede	72.735,30 €
Stadt Schmallenberg	59.152,71 €
Stadt Sundern	67.163,31 €
Stadt Winterberg	32.465,20 €

- (4) Zur Finanzierung der seitens des Kreises für die Städte / Gemeinden Bestwig, Brilon, Eslohe, Hallenberg, Marsberg, Medebach, Meschede, Olsberg, Schmallenberg und Winterberg organisierte Drogen- und Suchtberatung, die in der praktischen Umsetzung durch den Caritas-Verband Brilon durchgeführt wird, wird von den o.g. Städten/Gemeinden eine Mehrbelastung gem. § 56 Abs. 4 KrO i.H.v. 220.000 € erhoben. Der auf die einzelne Stadt/ Gemeinde entfallende Betrag wird nach der Zahl der Einwohner zum 31.12.2006 je Stadt/Gemeinde im Verhältnis zur Gesamteinwohnerzahl dieser Städte/Gemeinden ermittelt. Die Festsetzung erfolgt nach den auf diese Städte / Gemeinden entfallenden Umlagegrundlagen zur Berechnung der Kreisumlage. Die Hebesätze je Stadt / Gemeinde stehen erst nach Bekanntgabe der endgültigen Umlagegrundlagen für 2008 fest. Es entfallen auf:

Gemeinde Bestwig	15.013,42 €
Stadt Brilon	34.916,68 €
Gemeinde Eslohe	11.981,93 €
Stadt Hallenberg	5.885,20 €
Stadt Marsberg	28.038,72 €
Stadt Medebach	10.547,94 €
Stadt Meschede	41.300,21 €
Stadt Olsberg	20.293,88 €
Stadt Schmallenberg	33.587,81 €
Stadt Winterberg	18.434,23 €

- (5) Die Umlagen zu den Abs. 1 und 2 sind in Monatsbeträgen jeweils zum 10. eines Monats zu zahlen. Die Umlagen zu den Abs. 3 bis 5 sind jeweils in einer Summe zum 15.07. fällig.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO der Bezirksregierung in Arnsberg mit Schreiben vom 05.03.2008 angezeigt worden.

Der Haushaltsplan ist ab Mittwoch, den 30.04.2008 im Dienstgebäude der Kreisverwaltung, Zimmer 480, Steinstraße 27, 59872 Meschede, während der Dienststunden in der Zeit von 7.30 Uhr – 15.30 Uhr (freitags in der Zeit von 7.30 Uhr – 13.00 Uhr) zur

Einsichtnahme verfügbar. Des Weiteren wird der Haushalt im Internet unter www.hochsauerlandkreis.de zur Verfügung gestellt. Die Frist endet mit der Feststellung des Jahresabschlusses 2009.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meschede, 29.04.2008

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
i.V.
Stork
- Kreisdirektor-

32 BEKANNTMACHUNG DES JAHRESERGEBNISSES DES RETTUNGSDIENSTES (NOTFALLRETTUNG UND KRANKENTRANSPORT) DES HOCHSAUERLANDKREISES FÜR DAS WIRTSCHAFTSJAHR 2006 GEM. § 26 ABS. 3 EIGENBETRIEBSVERORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (EIGVO NRW) VOM 16.11.2004 (GV. NRW. 2004 S. 644) IN DER ZUR ZEIT GELTENDEN FASSUNG

- Der Kreistag des Hochsauerlandkreises hat in seiner Sitzung am 29.02.2008 einstimmig beschlossen, vorbehaltlich der Auswertung des Prüfungsberichtes der GPA Herne die Jahresbilanz des Rettungsdienstes (Notfallrettung und Krankentransport) des Hochsauerlandkreises zum 31.12.2006 in Aktiva und Passiva mit 7.809.637,05 € und die Gewinn- und Verlustrechnung, die mit einem Jahresgewinn von 7.284,26 € abschließt, sowie den Lagebericht festzustellen.

Er beschloss weiter, dass der Jahresgewinn von 7.284,26 € mit 5.334,26 € der Gebührenaussgleichsrücklage zugeführt und mit 1.950,00 € an den Haushalt des Hochsauerlandkreises zur Verzinsung des Eigenkapitals abgeführt wird. Die Gemeindeprüfungsanstalt in Herne hat mit Verfügung vom 26.03.2008 den Bestäti-

gungsvermerk des Wirtschaftsprüfers vollinhaltlich übernommen und den abschließenden Prüfungsvermerk erteilt.

2. Der Jahresabschluss mit dem Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2006 ist gem. § 26 Abs. 3 (EigVO NRW) öffentlich bekannt zu machen und danach bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.

Der Jahresabschluss 2006 liegt bis zur öffentlichen Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2007 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Verwaltungsgebäude des Hochsauerlandkreises, Steinstr. 27, 59872 Meschede, im Raum 598 zur Einsichtnahme aus.

3. Abschließender Vermerk der GPA NRW vom 26.03.2008:

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Rettungsdienst des Hochsauerlandkreises. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2006 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA AG, Niederlassung Bielefeld, Bielefeld, bedient.

Diese hat mit Datum vom 30.08.2007 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung g Rettungsdienst (Notfallrettung und Krankentransport) des Hochsauerlandkreises, Meschede, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2006 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung des Leiters des Betriebes Rettungsdienst. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der

Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Betriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Leiters des Betriebes Rettungsdienst sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA AG, Niederlassung Bielefeld, ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu dem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

GPA NRW
Abschlussprüfung- Beratung - Revision
Im Auftrag
Gregor Loges

Meschede, 15.04.2008

Der Landrat
Dr. Schneider

33 BEKANNTMACHUNG DER FLUGPLATZ-GESELLSCHAFT MESCHEDA MBH

Gemäß § 53 Abs. 1 der Kreisordnung NRW i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646/SGV. NRW. 2021) i.V.m. § 108 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 c) der Gemeindeordnung NRW i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) und § 3 Abs. 5 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen vom 09.03.1981 (GV. NRW. S. 147/SGV. NRW. 641), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, werden die Jahresabschlüsse 2005 und 2006 der Flugplatzgesellschaft Meschede mbH und die Bestätigungsvermerke der mit der Prüfung beauftragten Wirtschaftsprüfer wie folgt bekannt gemacht:

Die Gesellschafterversammlung der Flugplatzgesellschaft Meschede mbH hat am 25.04.2007 den Jahresabschluss zum 31.12.2005 und am 30.01.2008 den Jahresabschluss zum 31.12.2006 festgestellt. Sie hat weiter beschlossen, dass die ausgewiesenen Jahresfehlbeträge in Höhe von 90.489,56 €(2005) und 74.030,57 €(2006) aufgrund eines bestehenden Ergebnisübernahmevertrages von der Vermögensverwaltungsgesellschaft für den Hochsauerlandkreis abzudecken sind.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts 2005 beauftragte WIBERA AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Bielefeld, hat am 17.03.2007 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Flugplatzgesellschaft Meschede mit beschränkter Haftung, Meschede, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2005 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen des Gesellschaftsvertrages liegen in der Verantwortung der Geschäftsführer der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der

Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführer sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar."

Die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts 2006 wurde durch Herrn Stefan Schleimer, Wirtschaftsprüfer, vorgenommen. Der Prüfung wurde am 12.11.2007 folgender Bestätigungsvermerk erteilt:

„Ich habe den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Flugplatzgesellschaft Meschede mit beschränkter Haftung, Meschede, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2006 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen des Gesellschaftsvertrages liegen in der Verantwortung der Geschäftsführer der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Ich habe meine Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ord-

nungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführer sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet.

Meine Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar."

Die Jahresabschlüsse 2005 und 2006 mit Lagebericht liegen in der Zeit vom 02.05. bis 16.05.2008 während der Dienststunden im Kreishaus Meschede, Steinstr. 27, 59872 Meschede, Zimmer 524, zur Einsichtnahme aus.

Meschede, den 07.04.2008

Bork
Geschäftsführer

34 BEKANNTMACHUNG DER VERMÖGENSVERWALTUNGSGESELLSCHAFT FÜR DEN HOCHSAUERLANDKREIS MBH

Gemäß § 53 Abs. 1 der Kreisordnung NRW i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646/SGV. NRW. 2021) i.V.m. § 108 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 c) der Gemeindeordnung NRW i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) und § 3 Abs. 5 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen vom 09.03.1981 (GV.

NRW. S. 147/SGV. NRW. 641), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, wird der Jahresabschluss 2005 der Vermögensverwaltungsgesellschaft für den Hochsauerlandkreis mbH und der Bestätigungsvermerk des mit der Prüfung beauftragten Wirtschaftsprüfer wie folgt bekannt gemacht:

Die Gesellschafterversammlung der Vermögensverwaltungsgesellschaft für den Hochsauerlandkreis mbH hat mit Umlaufbeschluss vom 24.01.2008 den Jahresabschluss zum 31.12.2005 festgestellt.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts 2005 beauftragte WIBERA AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Bielefeld, hat am 17.07.2007 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Vermögensverwaltungsgesellschaft für den Hochsauerlandkreis mit beschränkter Haftung, Meschede, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2005 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen des Gesellschaftsvertrages liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzung der Geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Vermögensverwaltungsgesellschaft für den Hochsauerlandkreis mit beschränkter Haftung und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Der Jahresabschluss 2005 mit Lagebericht liegt in der Zeit vom 02.05. bis 16.05.2008 während der Dienststunden im Kreishaus Meschede, Steinstr. 27, 59872 Meschede, Zimmer 524, zur Einsichtnahme aus.

Meschede, 01.04.2008

Brandenburg
Geschäftsführer

35 BEKANNTMACHUNG WASSERRECHT PLANGENEHMIGUNGSVERFAHREN „UMGESTALTUNG VON ZWEI SOHL- ABSTÜRZEN AN DER ORKE “ IN MEDE- BACH GEM. § 31 ABS. 3 WASSERHAUS- HALTSGESETZ (WHG) HIER: PRÜFUNG DER PFLICHT ZUR DURCHFÜHRUNG EINER UM- WELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜ- FUNG (UVP-PFLICHT)

Der Wasserverband Orke und Wilde Ah hat bei mir die oben näher bezeichnete Plangenehmigung beantragt. Der Plan umfasst die Umgestaltung von zwei Querbauwerken in der Orke zwischen Medelon und der Landesgrenze NRW/Hessen.

Gemäß Nr. 13.14 der Anlage 1 zu § 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung Nordrhein-Westfalen (UVPG NW) ist für die Prüfung der UVP-Pflicht dieses Vorhabens eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach Maßgabe des § 3 c Abs. 1 UVPG-Bund durchzuführen.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVPG NW aufgeführten Kriterien sowie landesspezifischer Standortgegebenheiten keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 12 UVPG-Bund zu berücksichtigen wären. Die vorgesehene Maßnahme dient der ökologischen Verbesserung der Orke. Sie verbessert insbesondere die Durch-

wanderbarkeit des Gewässers im betreffenden Bereich und trägt zur Erreichung der Entwicklungsziele der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie sowie der Ziele der EU-Wasserrahmenrichtlinie bei.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3 a Satz 3 UVPG-Bund). Die gemäß § 3 a UVPG-Bund erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Meschede, 31.03.2008

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
- Untere Wasserbehörde -
33/66 31 22 (3/08)
Im Auftrag

Brunnert

36 BEKANNTMACHUNG WASSERRECHT ANTRAG DER STADT SCHMALLENBERG AUF GENEHMIGUNG DES PLANS „RÜCKBAU EINER WEHRANLAGE DER WENNE BEI SCHMALLENBERG-MENK- HAUSEN“ GEM. § 31 ABS. 3 WASSER- HAUSHALTSGESETZ (WHG) HIER: PRÜFUNG DER PFLICHT ZUR DURCHFÜHRUNG EINER UM- WELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜ- FUNG (UVP-PFLICHT)

Die Stadt Schmallenberg hat bei mir die oben näher bezeichnete Plangenehmigung beantragt. Der Plan umfasst:

- Die Verlegung des Gewässerbetts in Richtung Taltiefstes mit einer Sohlbreite in Anlehnung an das vorhandene Gewässerbett von 5 - 6 m durch Schaffung einer Mulde ohne Gestaltung der Uferbereiche mit dem Ziel einer natürlichen Entwicklung;
- Umschlagen des anfallenden Bodenaushubs in das Altbett des Gewässers, hier im Wesentlichen in den Bereich der Wehranlage;
- Andecken der Uferbereiche mit seitlich gelagertem Mutterboden und Ansaat.

Gemäß Nr. 13.14 der Anlage 1 zu § 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung Nordrhein-Westfalen (UVPG NW) ist für die Prüfung der UVP-Pflicht dieses Vorhabens eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach Maßgabe des § 3 c Abs. 1 UVPG-Bund durchzuführen.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVPG NW aufgeführten Kriterien sowie landesspezifischer Standortgegebenheiten keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 12 UVPG-Bund zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3 a Satz 3 UVPG-Bund).

Die gemäß § 3 a UVPG-Bund erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Die Screening-Unterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes beim Fachdienst Wasserwirtschaft zugänglich.

Meschede, 22.04.2008

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
- Untere Wasserbehörde -
33/66 31 22 (5/08)
Im Auftrag

Bräutigam

37 BEKANNTMACHUNG WASSERRECHT ANTRAG DER GEMEINDE BESTWIG AUF GENEHMIGUNG DES PLANS „UMGES- TALTUNG DES ÖHLER WEHRS IN DER RUHR IN BESTWIG-VELMEDE“ GEM. § 31 ABS. 3 WASSERHAUSHALTSGESETZ (WHG)

Die Gemeinde Bestwig hat bei mir die oben näher bezeichnete Plangenehmigung beantragt. Der Plan umfasst die Herstellung der Durchwanderbarkeit der Ruhr im Bereich des Wehrs durch teilweise Absenkung des Staus sowie Anlag einer naturnahen Sohlgleite.

Für das Vorhaben ist hinsichtlich des Bestehens einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach Maßgabe des § 3 c Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchzuführen.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass durch die Maßnahme keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind. Die vorgesehene Maßnahme dient der ökologischen Verbesserung des Gewässers Ruhr im betreffenden Bereich und trägt zur Erreichung der Entwicklungsziele der EU-Wasserrahmenrichtlinie bei.

Das Vorhaben wird daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen.

Die gemäß § 3 a UVPG-Bund erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Meschede, 16.04.2008

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
- Untere Wasserbehörde -
Untere Wasserbehörde
33/66 31 22 (4/08)
Im Auftrag

Lüning

38 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. § 15 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGE- SETZES (VWZG) VOM 03.07.1952 (BGBl. I S. 379) IN DER ZURZEIT GELTENDEN FASSUNG

An Herrn Mohammed Tahar Bouchareb, letzte bekannte Anschrift: Am Knappenberg 32, 44139 Dortmund, zurzeit unbekanntem Aufenthalts, ist ein Bescheid des Landrates des Hochsauerlandkreises (Namensänderungsbehörde) zuzustellen.

Wegen des unbekanntem Aufenthalts des Betroffenen ist die Zustellung nicht möglich. Es ist deshalb die öffentliche Zustellung erforderlich. Der Bescheid des Landrates des Hochsauerlandkreises, Fachdienst Ausländer- und Personenstandswesen (Namensänderungsbehörde), liegt in 59872 Meschede, Steinstraße 27, Zimmer 352, zur Entgegennahme bereit.

Der Bescheid gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens zwei Wochen verstrichen sind.

Gegen den Bescheid des Landrates des Hochsauerlandkreises vom 04. März 2008 kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten dort Klage erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift (Kopie) beigelegt werden.

Meschede, 08.04. 2008

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst Ausländer- und Personenstandswesen
- Einbürgerungsbehörde -
Az.: 32/33.30.20 Nr. 52/2007
Im Auftrag

Düppe

39 BESETZUNG DER STELLE DES ALLGEMEINEN VERTRETERS/IN DES BÜRGERMEITERS DER STADTVERWALTUNG OLSBERG

Bei dem Dienstleistungsunternehmen Stadtverwaltung Olsberg (Hochsauerland) ist möglichst zum **1. Oktober 2008** die Stelle **des/der Allgemeinen Vertreters/in des Bürgermeisters (Stadtverwaltungsdirektor, Besoldungsgruppe A 15 BBesG)** zu besetzen, da der derzeitige Stelleninhaber Ende März 2009 in den Ruhestand tritt. Die stellenplanmäßigen Voraussetzungen für eine Übergangs-/Einarbeitungszeit sind gegeben.

Zum Stelleninhalt gehören neben der in der Kommunalverfassung definierten Vertretung des Bürgermeisters:

- Leitung des Fachbereichs „Zentrale Dienste, Bildung, Sport, Freizeit“
- Wirtschaftsförderung, Tourismus und Stadtmarketing
- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sowie
- (Mit-)Geschäftsführer der stadteigenen Touristik und Stadtmarketing Olsberg GmbH.

Bewerben können sich innovative, kreative und durchsetzungsfähige Persönlichkeiten, die möglichst über Führungserfahrung und umfassende Kenntnisse auf dem Gebiet der Kommunalverwaltung verfügen. Sie müssen mit dem Rat der Stadt Olsberg und dessen Ausschüssen vertrauensvoll zusammenarbeiten. Kundenorientierung und Bürgernähe sind uns wichtig.

Bewerber/innen, die die Befähigung für den höheren Dienst als Aufstiegsbeamte erworben haben, sind erwünscht. Beamt(e)/innen, die die laufbahnrechtlichen Wartezeiten noch nicht erfüllen, sind nicht von vornherein ausgeschlossen. Bestandteil des Auswahlverfahrens wird die Durchführung eines Assessment-Centers sein.

Die Stadt Olsberg im Hochsauerlandkreis hat derzeit ca. 16.000 Einwohner. Der Kneipp-Kurort Olsberg mit seinen landschaftlichen Vorzügen und zahlreichen Freizeit- und Sporteinrichtungen besitzt einen hohen Wohn- und Freizeitwert. Weitere Stadtinformationen unter der Internet-Adresse: www.olsberg.de. Eine Wohnsitznahme in Olsberg ist erwünscht.

Wir engagieren uns für unsere Stadt und die Region. Kosten- und Leistungsbewusstsein haben wir seit 1996 durch das Neue Steuerungsmodell und die Integration betriebswirtschaftlicher Elemente gefördert. 2006 haben wir die Finanzwirtschaft auf das Neue Kommunale Finanzmanagement (NKF) umgestellt. In der Rubrik „Personal und Organisation“ bezeichnet uns die Gemeindeprüfungsanstalt NRW als eine „ausgesprochen innovative sowie

zukunfts- und kundenorientierte Verwaltung mit hohen Leistungsstandards“.

Fragen zur Stellenausschreibung beantworten ich Ihnen gern:

Elmar Reuter, Bürgermeister
Tel. 02962 / 982 212
e-mail: elmar.reuter@olsberg.de

Bewerbungen bitte bis zum **15. Mai 2008** einreichen bei:

Stadtverwaltung Olsberg
z. H. H. Bürgermeister E. Reuter
Bigger Platz 6
59939 Olsberg

40 KARTIERUNG DES GEOLOGISCHEN DIENSTET NRW

Der Geologische Dienst NRW in Krefeld, ein Landesbetrieb, wird im Sinne des Lagerstättengesetzes vom 4. Dezember 1934 (RGBl S. 1223 in der Fassung vom 2. März 1974 BGBl S. 469) Arbeiten für die bodenkundliche Landesaufnahme durchführen.

Zeitraum: März - Dezember 2008
Kreis: Hochsauerlandkreis
Stadt/Gemeinde/Kreis: Hochsauerlandkreis

Die damit Beauftragten müssen zur Erledigung ihrer Untersuchungen fremde Grundstücke betreten. Die dazu entsprechenden Regelungen finden sich im Landesbodenschutzgesetz vom 9. Mai 2000 (LbodSchG § 3 und § 14), im Landesforstgesetz vom 24. April 1980 (LfoG § 60 in der Fassung vom 9. Mai 2000) und im Landschaftsgesetz vom 21. Juli 2000 (LG § 10).

Diese regionalen Untersuchungen dienen einer allgemeinen Bestandsaufnahme des Bodens und des Untergrundes.*) Die Ergebnisse der Aufnahme werden in amtlichen Karten veröffentlicht. Wichtige Unterlagen für viele Aufgaben, z.B. in der Land- und Forstwirtschaft (Bodennutzung, Bodenverbesserung, Erosionsschutz, Holzartenwahl), im Bauwesen, bei der Planung und Landespflege (Landesplanung, Bauleitplanung, Naturschutz), im Landeskulturbau und in der Wasserwirtschaft (ent- und wässerungsbedürftige Flächen) sowie für die wissenschaftliche Forschung und den naturkundlichen Unterricht.

Im Rahmen der Kartierung sind kleine Handbohrungen notwendig, stellenweise auch Aufgrabungen zur Entnahme von Bodenproben. Auf Grund der vorbezeichneten Gesetze haben Grundstückseigentümer den vom Geologischen Dienst NRW beauftragten Personen das Betreten ihrer Grundstücke, mit Ausnahme von Wohngebäuden sowie die Vornahme

der genannten Außenarbeiten jederzeit zu gestatten. Etwaige durch die Inanspruchnahme entstehende Schäden werden nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ersetzt. Die durch Dienstausschüsse mit Lichtbild sich ausweisenden Beauftragten des Geologischen Dienstes NRW werden auf die landwirtschaftlichen Belange und die derzeitige Nutzung der Grundstücke weitgehend Rücksicht nehmen.

Es wird gebeten, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Geologischen Dienstes NRW bei ihren Aufgaben zu unterstützen.

*) Richtlinien über die Durchführung land- und forstwirtschaftlicher Standortuntersuchungen und deren Anwendung in Umweltschutz, Raumordnung, Land- und Forstwirtschaft (Gem. RdErl. D. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft - IIIB-335-8583 - u.d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr - 313-66-75 - v. 5.9.1997).

41 AUFGEBOT EINES SPARKASSENBUCHES

Das von der Sparkasse Hochsauerland ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 345 057 327 ist abhanden gekommen. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, seine Rechte - unter Vorlage des Sparkassenbuches - innerhalb von drei Monaten anzumelden, andernfalls wird die Kraftloserklärung des Sparbuchs erfolgen.

Brilon, 11.04.2008

Sparkasse Hochsauerland
Der Vorstand

42 KRAFTLOSERKLÄRUNG VON SPARKASSENBÜCHERN

1.
Das von der Sparkasse Hochsauerland ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 348 004 516 wird hiermit für kraftlos erklärt.

Brilon, 07.04.2008

Sparkasse Hochsauerland
Der Vorstand

2.
Das von der Sparkasse Hochsauerland ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 300 338 399 wird hiermit für kraftlos erklärt.

Brilon, 16.04.2008

Sparkasse Hochsauerland
Der Vorstand
